

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Festliche Tage Alter Musik Dormagen e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 41539 Dormagen, Ostpreußenallee 5
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Musik, insbesondere der Alten Musik. Der Verein veranstaltet hierzu öffentliche Konzerte, führt Konzertreihen, die Festlichen Tage Alter Musik, durch und bietet Weiterbildungskurse im Bereich der Alten Musik an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den "Förderkreis für Kirchenmusik Dormagen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die durch den Vorstand bestätigt wird. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Mindesthöhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Kuratorium.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muß zusätzlich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse

es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung ist allerdings eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Durchführung der Aufgaben des Vereins bestellen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 8

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das aus nicht mehr als zwölf Mitgliedern besteht.
- (2) Als Mitglieder sollen Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Politik für die Dauer von drei Jahren berufen werden.
- (3) Das Kuratorium wird vom Vorstand über alle wesentlichen Aktivitäten des Vereins informiert, es berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Jahresplanung, der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung und in Anwesenheit des Vorstands.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den "Förderkreis für Kirchenmusik Dormagen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.